

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/327 vom 29. Juli 2011

Sg Versicherungsgericht, 2011-07-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2009_327

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/327 du 29 juillet 2011

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/327 del 29 luglio 2011

Regeste

Art. 28 IVG. Würdigung Gutachten. Befristeter Rentenanspruch (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 29. Juli 2011, IV 2009/327).

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist gestützt auf das ABI-Gutachten vom 16. Dezember 2008 davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer für die angestammte und andere leichte bis mittelschwere Tätigkeiten grundsätzlich über eine 80%ige Arbeitsfähigkeit verfügt, indessen retrospektiv für die Zeit von März 2006 bis zum Oktober 2008 "über die Zeit gemittelt" eine 50%ige Arbeitsunfähigkeit bestanden hat (act. G 6.17-18). Dieser Einschätzung pflichtete der RAD-Arzt ausdrücklich bei mit der zusätzlichen Begründung, dass in der Zeitspanne März 2006 bis November 2008 noch kein stabiler Gesundheitszustand gegeben gewesen sei (Bericht vom 15. Januar 2009, act. G 6.16). Hinzu kommt, dass echtzeitliche Arztberichte in dieser Zeitspanne von jedenfalls 50% Arbeitsunfähigkeit ausgehen (vgl. Gutachten Dr. C. ___ vom 2. Juni 2006, act. G 6.2 Fremdakten, Gutachten Klinik Gais vom 11. Januar 2007, act. G 6.50; Austrittsbericht der Lusienklinik vom 6. Juni 2008 betreffend die stationäre Behandlung vom 6. Mai bis 2. Juni 2008, act. G 6.21). Zu prüfen bleiben die erwerblichen Auswirkungen. 4.1 Für den Erwerbzbereich ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 28 IVG aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen (Art. 16 ATSG). Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sogenanntes Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sogenanntes Valideneinkommen). 4.2 Unter Berücksichtigung des im Jahr 2005 gemäss IK-Auszug erzielten Einkommens von Fr. 62'284.-- (act. G 6.1.64) resultiert nach Anpassung an die bis 2008 eingetretene Nominallohnentwicklung (2006: + 1.2%, 2007: + 1.6%, 2008: + 2.0%) ein Valideneinkommen von Fr. 65'321.--. 4.3 Die Ermittlung des Invalideneinkommens von Fr. 51'744.-- nahm die Beschwerdegegnerin auf der Grundlage eines Valideneinkommens von Fr. 64'680.-- vor. 4.3.1 Für die Bestimmung des Invalideneinkommens ist primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in der die versicherte Person konkret steht, sofern kumulativ besonders stabile Arbeitsverhältnisse gegeben sind und anzunehmen ist, dass die versicherte Person die ihr verbleibende Leistungsfähigkeit in zumutbarer Weise voll ausschöpft und das Einkommen aus der Arbeitsleistung angemessen und nicht als Soziallohn erscheint. Ist kein solches tatsächlich erzieltes Erwerbseinkommen gegeben,

namentlich weil die versicherte Person nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine an sich zumutbare neue Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, so ist rechtsprechungsgemäss auf die Tabellenlöhne gemäss den vom Bundesamt für Statistik periodisch herausgegebenen Lohnstrukturerhebungen (LSE) abzustellen (BGE 129 V 475 E. 4.2.1 mit Hinweisen).

4.3.2 Da der Beschwerdeführer unbestrittenermassen keine Erwerbstätigkeit mehr ausübt, ist nach dem Gesagten für die Bemessung des Invalideneinkommens auf die LSE-Tabellenlöhne abzustellen. Gemäss Tabelle TA1, 2008, Total, Anforderungsniveau 4, Männer, betrug das durchschnittliche monatliche Einkommen Fr. 4'806.--. Angepasst an eine betriebsübliche wöchentliche Arbeitszeit von 41.6 Stunden für das Jahr 2008 resultiert ein monatliches Einkommen von Fr. 4'998.-- bzw. ein Jahreseinkommen von Fr. 59'976.--.

4.3.3 Wird zur Bestimmung des Invalideneinkommens auf die LSE-Tabellenlöhne abgestellt, so kann zusätzlich ein Abzug vom Invalideneinkommen von maximal 25% (Leidensabzug oder auch Tabellenabzug genannt) vorgenommen werden (eingehend hierzu BGE 129 V 481 E. 4.2.3). Mit Blick auf das noch nicht weit fortgeschrittene Alter des Beschwerdeführers, auf die teilweise Restleistungsfähigkeit, deren Verwertung aber auch bei mittelschweren Tätigkeiten zumutbar ist, sowie auf die nicht weitgehenden Anforderungen an zumutbare Stellen erscheint ein Tabellenabzug von höchstens 10% als angemessen. 4.3.4 Für die Dauer von März 2006 bis und mit Oktober 2008

bescheinigten die ABI-Gutachter eine 50%ige Restarbeitsfähigkeit (act. G 6.1.17-18). Bei einer 50%igen Restarbeitsfähigkeit und einem 10%igen Tabellenabzug resultiert ein Invalideneinkommen von Fr. 26'989.-- (Fr. 59'976.-- x 0.5 x 0.9), eine Erwerbseinbusse von Fr. 38'332.-- (Fr. 65'321.-- - Fr. 26'989.--) und ein Invaliditätsgrad von aufgerundet 59% ($[(Fr. 38'332.-- / Fr. 65'321.--)] \times 100$). Bei einem Invaliditätsgrad von 59% hat der Beschwerdeführer einen Anspruch auf eine halbe Rente. Unter Berücksichtigung der einjährigen Wartezeit gemäss aArt. 29 Abs. 1 lit. b IVG (in der bis 31. Dezember 2007 gültigen Fassung) beginnt der Rentenanspruch am 1. März 2007. Die 50%ige Restarbeitsfähigkeit endet am 31. Oktober 2008 ("bis zum Oktober 2008" 50%ige Arbeitsunfähigkeit, "ab November 2008 bis auf weiteres" 20%ige Arbeitsunfähigkeit, act. G 6.1.17-18). In Nachachtung der bei der Rentenanpassung gemäss Art. 88a Abs. 1 IVV geltenden dreimonatigen Frist und mit Blick darauf, dass gemäss Art. 19 Abs. 3 ATSG Renten für den ganzen Kalendermonat im Voraus ausbezahlt werden, endet der Anspruch auf eine halbe Rente am 31. Januar 2009. Die Beschwerdegegnerin wendet gegen einen befristeten Rentenanspruch ein, dass dieser wegen der vom Beschwerdeführer im Rahmen der Gutachtensanordnung gewählten Verzögerungstaktik konstruiert und nicht gerechtfertigt sei (act. G 6). Dabei verkennt sie indessen, dass für die Beurteilung des Rentenanspruchs allein die medizinisch bescheinigte Arbeitsunfähigkeit von Bedeutung ist - welche die Beschwerdegegnerin nicht substantiiert in Zweifel zieht - und nicht das Verhalten des Beschwerdeführers im Vorfeld einer Begutachtung. Sowohl gutachterlich wie auch durch echtzeitliche Arztberichte wurde jedenfalls eine 50%ige Arbeitsunfähigkeit bescheinigt (vgl. vorstehende E. 4). Es bestehen im Übrigen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Gutachter oder der RAD bei einer früher stattgefundenen Untersuchung zu einer für den Beschwerdeführer ungünstigeren Einschätzung gekommen wären. 4.3.5

Unter Berücksichtigung der ab November 2008 gutachterlich bescheinigten 80%igen Restleistungsfähigkeit und eines 10%igen Tabellenabzugs resultiert ein Invalideneinkommen von Fr. 43'183.-- (Fr. 59'976.-- x 0.8 x 0.9), eine Erwerbseinbusse von Fr. 22'138.-- (Fr. 65'321.-- - Fr. 43'183.--) und ein nicht rentenbegründender Invaliditätsgrad von 34% ($[(Fr. 22'138.-- / Fr. 65'321.--)] \times 100$). Demnach besteht ab

1. Februar 2009 kein Rentenanspruch mehr.

E. 5

5.1 In teilweiser Gutheissung der Beschwerde ist die angefochtene Verfügung vom 10. Juli 2009 aufzuheben und dem Beschwerdeführer ist rückwirkend eine halbe Rente für die Zeit vom 1. März 2007 bis 31. Januar 2009 zuzusprechen. Die Sache ist zur Festsetzung und Ausrichtung der geschuldeten Leistungen an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen.

5.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Der Gutheissung des Eventualantrags des Beschwerdeführers bzw. dem teilweisen Obsiegen entsprechend bezahlen die Beschwerdegegnerin und der Beschwerdeführer die Gerichtsgebühr je im Betrag von Fr. 300.--. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- ist dem Beschwerdeführer im Umfang von Fr. 300.-- daran anzurechnen und im Umfang von Fr. 300.-- zurückzuerstatten.

5.3 Da der Beschwerdeführer teilweise obsiegt, hat er einen reduzierten Anspruch auf eine Parteientschädigung. Diese ist vom Gericht ermessensweise festzusetzen, wobei insbesondere der Bedeutung der Streitsache und dem Aufwand Rechnung zu tragen ist. Bei vollständigem Obsiegen wäre eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) angemessen. Wegen des nur teilweisen Obsiegens erscheint eine Parteientschädigung von Fr. 1'750.-- als gerechtfertigt. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer somit eine Parteientschädigung von Fr. 1'750.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 10. Juli 2009 aufgehoben und dem Beschwerdeführer wird rückwirkend eine halbe Rente für die Zeit vom 1. März 2007 bis 31. Januar 2009 zugesprochen. Die Sache wird zur Festsetzung und Ausrichtung der geschuldeten Leistungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen. 2. Die Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- bezahlen die Beschwerdegegnerin und der Beschwerdeführer je im Betrag von Fr. 300.--. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird dem Beschwerdeführer daran angerechnet und im Umfang von Fr. 300.-- zurückerstattet. 3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 1'750.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.